

Mit der Einführung der Schengen Richtlinien und der nationalen Revision des Waffengesetzes am 12.12.2008 treten folgende **Änderungen in Kraft**:

- **keine Privilegierung des privaten Handels** (*wenn Waffenerwerbsschein im Handel erforderlich dann auch unter Privaten*)

- **beim Verkauf einer Waffe mit Vertrag**, muss eine **Kopie** davon der **zuständigen Behörde des Wohnsitzes** **zugestellt werden** (*innerhalb 30 Tagen*)

- **neu als Waffen gelten: Druckluft- und CO2-Waffen** *die eine Mündungsenergie von mindestens 7.5 Joule entwickeln, sowie Imitations- Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen die auf Grund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Diese dürfen erst ab 18 Jahren erworben werden und der gewerbsmässige Verkäufer benötigt neu eine Waffenhandelsbewilligung für Nichtschusswaffen.*

- **neuer Begriff:**

gefährliche Gegenstände:

z. B. Küchenmesser, Dreikantschaber, Baseballschläger, Kette, Hammer, Axt, Schere, Schraubenzieher (*Gegenstände können eingezogen werden aber es erfolgt daraus keine Verzeigung*)

- **Keine Waffen sind:**

Dolche mit asymmetrischer Klinge und Säge, Haken oder Zacken und einhändig bedienbare Klappmesser, *welche manuell geöffnet werden können*(z. B. Spyderco).

- **Meldepflicht** nach Art. 7a WG, **Ausländer, welche keine Waffen, Munition etc. in der Schweiz erwerben dürfen, müssen diese innerhalb von 2 Monaten bei der zuständigen Behörde anmelden.**

Neu auch Besitz- und Schiessverbot für diese Personengruppe:

(Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien)

- **Meldepflicht** nach Art. 42 WG, **Serief Feuerwaffen, Panzerfäuste, Raketenrohre, Granat- und Minenwerfer** müssen der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten gemeldet werden und es muss um eine Ausnahmegewilligung ersucht werden

- **Meldepflicht** nach Art. 42a WG, wer im Besitz von Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen nach Art. 10 WG ist, muss diese der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres melden. (*meldepflichtige Waffen nach Schengen sind Feuerwaffen, welche im Handel ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können*). z. B. *einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre und Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern, Handrepetiergewehren, Ordonnanzrepetiergewehre*(Infanteriegewehr G 11, Karabiner 11 und 31) *welche in der Schweiz für das jagdliche oder sportliche Schiessen oder zur Jagd zugelassen sind sowie Kaninchentöter. Wurde eine der aufgeführten Waffen in einem Waffengeschäft erworben oder ist sie von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben worden, so muss sie nicht gemeldet werden.*

Durch das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, wird ein entsprechendes Formular erstellt mit welchem der meldepflichtige Waffenbesitz der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden kann.

Von der gleichen Stelle wird ebenfalls eine Broschüre abgegeben aus welcher die wichtigsten Änderungen im Waffengesetz ersichtlich sind.

Das revidierte Waffengesetz, Verordnung und die Broschüre sowie die angepassten Formulare können auf der Internetseite der Zentralstelle Waffen www.fedpol.admin.ch oder der Kantonspolizei St. Gallen www.kapo.sg.ch als PDF-Datei heruntergeladen werden.